

## Merkblatt – Kulturförderbeiträge und Steuerpflicht

### Worum geht es?

Künstlerinnen und Künstler werden in verschiedenster Weise von der öffentlichen Hand oder von Privaten gefördert. Die neue AHV-Verordnung (Inkrafttreten 1. Januar 2009) sieht vor, dass Förderbeiträge grundsätzlich auch AHV-beitragspflichtig sind. Für die steuerrechtliche (und AHV-rechtliche\*) Behandlung ist entscheidend, ob diese Förderbeiträge als Erwerbseinkommen betrachtet werden oder nicht. Es kann aber sein, dass ein Förderbeitrag nicht der Einkommenssteuer unterliegt, aber bei der AHV beitragspflichtig ist.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick verschaffen, wie diese Beiträge steuerrechtlich behandelt werden.

### Wen betrifft es?

Probleme und Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich nur bei selbständig erwerbenden Künstlerinnen und Künstlern, die von der öffentlichen Hand oder von Privaten Förderbeiträge erhalten. Bei unselbständig Erwerbenden liegt ein Arbeitsvertrag vor; das Einkommen wird mit einem Lohnausweis für die Steuern bescheinigt. Zur Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit vgl. z.B. AHV-Merkblatt Nr. 2.02.

### Welche Arten von Kulturförderbeiträgen gibt es?

Die Kulturförderbeiträge (Werkbeiträge, Stipendien, Preise und vieles mehr) lassen sich in drei Kategorien einteilen:

- **Prospektive**, auf die Zukunft gerichtete Förderung: Mit diesen Förderbeiträgen will man den Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen, sich auf ihre künstlerische Tätigkeit zu konzentrieren und ein Werk zu schaffen. Durch die Förderbeiträge können sie für eine gewisse Zeit ihren Lebensunterhalt bestreiten, eine Weile ins Ausland gehen etc.  
Beispiele: literarische Werkjahre, Werkbeiträge, Stipendien, Atelieraufenthalte.
- **Retrospektive**, aus der Vergangenheit begründete Förderung: Mit dieser Art der Förderung werden bereits geschaffene Werke und Leistungen anerkannt und ausgezeichnet.  
Beispiele: Kunst-, Literatur-, Musik- und Filmpreise, literarische und musikalische Ehren- und Anerkennungsabgaben.
- Leistungen für die Ausführung eines **Auftrags** oder Teilnahme an einem **Wettbewerb**: Hier treten die öffentliche Hand oder Private im eigentlichen Sinne als Auftraggeber auf.  
Beispiele: Kompositionsaufträge, Einladung an einen Architekturwettbewerb.

### Steuerrechtliche Behandlung von Förderbeiträgen:

Wenn eine Künstlerin beruflich von ihrem kulturellen Schaffen lebt, dann stellen Zuwendungen für dieses kulturelle Schaffen grundsätzlich auch Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit dar:

- **Prospektive** Förderbeiträge wie Werkbeiträge und Stipendien sind Beiträge, die für die Erstellung eines bestimmten Werks oder für einen bestimmten Zeitabschnitt zur Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit ausgerichtet werden. Hier kommt es darauf an, ob solche Beiträge Unterstützungscharakter haben, also zur Deckung des minimalen Lebensbedarfs (→ Kasten) zugesprochen werden, oder ob sie darüber hinausgehen.
  - Wenn ein Künstler nur dank dem Förderbeitrag seinen minimalen Lebensbedarf decken kann, dann ist der Förderbeitrag eine **steuerfreie** Unterstützungsleistung, sie unterliegt also weder der Einkommens- noch der Schenkungssteuer.
  - + Wenn der Künstler bereits über ein Einkommen verfügt und zusammen mit dem Förderbeitrag ein höheres Einkommen erzielt, dann unterliegt der Förderbeitrag der **Einkommenssteuer**. Dafür können auch die bei der Erstellung des Werks anfallenden Aufwendungen abgezogen werden (entweder pauschal 20% oder, falls höhere Kosten geltend gemacht werden, nach effektiven Belegen).

**Minimaler Lebensbedarf:**

Der minimale Lebensbedarf entspricht ungefähr dem Grundbedarf, der bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen oder bei der Prüfung einer prozessualen Bedürftigkeit angerechnet wird. Eine genau definierte Einkommensgrenze gibt es nicht, im Zweifelsfall empfiehlt es sich, beim zuständigen Steueramt anzufragen. Richtwerte für Einkommensgrenzen:

Bei Unverheirateten: Der Grundbedarf beträgt etwa 20'000 im Jahr. Eine Person ist bedürftig, wenn sie ein steuerbares Einkommen von weniger als 13'000 und ein steuerbares Vermögen von weniger als 46'000 hat.

Bei Verheirateten: Der Grundbedarf beträgt etwa 30'000 im Jahr. Eine Person ist bedürftig, wenn sie ein steuerbares Einkommen von weniger als 19'000 und ein steuerbares Vermögen von weniger als 92'000 hat.

- **Retrospektive** Beiträge, also die Anerkennung für bereits geschaffene Werke, sind steuerrechtlich als Schenkung zu behandeln. Je nach kantonalem Steuerrecht unterliegen sie der Schenkungssteuer oder sie sind steuerfrei.
- Leistungen für **Aufträge** oder **Wettbewerbsteilnahmen**: Solche Beiträge bilden ganz normales Arbeitseinkommen und unterliegen der Einkommenssteuer.

**Konkretes Vorgehen für Selbständigerwerbende:**

Künstlerinnen und Künstler, die von einem öffentlichen oder privaten Förderer einen Beitrag erhalten, müssen wie folgt vorgehen:

Förderbeitrag	Prospektiv		Retrospektiv	Werkaufträge/ Wettbewerbe
	Gesamtes Einkommen ist höher als Grundbedarf (Beispiel 1)	Gesamtes Einkommen übersteigt Grundbedarf nicht (Beispiel 2)		
<b>Steuerrechtliche Behandlung</b>	Steuerbares Einkommen	Steuerfreie Unterstützungsleistung.	Schenkung. Unterliegt der Schenkungssteuer oder ist steuerfrei.	Steuerbares Einkommen
<b>Was ist zu tun?</b>	In Steuererklärung als Einkommen deklarieren. Abzüge geltend machen (pauschal 20% oder effektiv).	Keine Deklaration in Steuererklärung. (Grenzbeträge beim Steueramt erfragen.)	In Steuererklärung als Schenkung deklarieren.	In Steuererklärung als Einkommen deklarieren. Abzüge geltend machen (pauschal 20% oder effektiv).

**Beispiel 1:** Eine Malerin arbeitet zu 50% als Lehrerin und erzielt einen Lohn von 50'000. Sie erhält von der Stadt Zürich nun einen Werkbeitrag von 10'000 Franken, um ihr kulturelles Schaffen zu unterstützen. Die Malerin schafft neue Werke, behält aber ihren Job als Lehrerin weiterhin. In diesem Jahr kommt sie auf ein Einkommen von 60'000 Franken; der Förderbeitrag von 10'000 unterliegt der Einkommenssteuer. Er muss als selbständiges Erwerbseinkommen in der Steuererklärung deklariert werden.

**Beispiel 2:** Ein Schriftsteller arbeitet zu 50% als Büroangestellter und erzielt einen Jahreslohn von 40'000.–. Er erfährt, dass die Stadt Zürich ihm zu Beginn des nächsten Jahres einen Werkbeitrag von 20'000 Franken zusprechen wird. Er kündigt sofort seinen Job, um von dem Geld der Stadt eine Weile zu leben und sich darauf zu konzentrieren, sein neues Buch zu schreiben. In diesem Jahr erzielt er keine weiteren Einkünfte. Der Förderbeitrag von 20'000 hat Unterstützungscharakter und ist steuerfrei.

**\*Zur AHV-rechtlichen Behandlung der Förderbeiträge vgl. Merkblatt Kulturförderbeiträge und AHV-Beitragspflicht**